



REGENBOGENFAMILIE

WERDEN UND SEIN

Ergänzungsblatt zum Beratungsführer „Regenbogenfamilie werden und sein“

Stand: November 2017, Redaktion: Sarah Dionisius, Michaela Herberitz-Floßdorf

Was ändert sich mit der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare mit Kinderwunsch?

Die Einführung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare im Juni 2017 wurde von vielen Regenbogenfamilien und LSBTIQ mit Kinderwunsch gefeiert: Seitdem ist es möglich, dass gleichgeschlechtliche Paare gemeinsam ein Kind adoptieren, wenn sie miteinander verheiratet sind!

Insbesondere für lesbische Paare mit leiblichem Kind ändern sich jedoch relevante Aspekte nicht: Im Fall lesbischer Familien-gründung über Samenspende muss die Mutter, die nicht leiblich mit dem Kind verwandt ist, das Kind weiterhin adoptieren (Stiefkindadoption, siehe Beratungsführer S. 32-33). Möglichkeiten, lesbische Elternschaft

bereits vorgeburtlich rechtlich abzusichern, wie es für heterosexuelle Paare über die vorgeburtliche Anerkennung der Vaterschaft möglich ist, gibt es nach wie vor nicht. Damit sich das Verfahren der Stiefkind-adoption erübrigt, ist neben der Öffnung der Ehe eine Reform des Abstammungsrechts notwendig. Diese steht bislang aus. Es zeichnen sich aber Veränderungen ab: Der „Arbeitskreis Abstammungsrecht“ des Bundesjustizministeriums hat im Sommer 2017 ein Positionspapier veröffentlicht, das für die Einführung einer Mit-Mutterschaft plädiert. Das in die Ehe zweier Frauen geborene Kind wäre dann automatisch Kind der zweiten Mutter. Geplant ist die Formulierung eines Gesetzesentwurfs im Rahmen der aktuellen Legislaturperiode des Bundes.



Jenseits der Institution der Ehe ist eine gemeinsame rechtliche Elternschaft von einem lesbischen Paar bzw. einem schwulen Paar grundsätzlich nicht möglich und bisher auch nicht geplant. Für Regenbogenfamilien-Konstellationen mit mehr als zwei Eltern teilen stehen ebenfalls keine Veränderungen in Aussicht – eine Mehrelternschaft ist juristisch nicht vorgesehen.

Zugang zu Spendersamen und reproduktionsmedizinischen Verfahren

Der Zugang lesbischer Paare zur Reproduktionsmedizin ist unzureichend geregelt: Einige deutsche Samenbanken und Reproduktionskliniken verwehren den Zugang, andere behandeln auch lesbische Paare (und in Einzelfällen alleinstehende Frauen). Aktuell regulieren die berufsrechtlichen Verordnungen der deutschen Landesärztekammern, wer reproduktionsmedizinische Behandlungen in Anspruch nehmen kann. Bei den in NRW zuständigen Landesärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe bildet das Thema lesbische Elternschaft eine Leerstelle, lediglich heterosexuelle Paare werden adressiert. Diese Lücke führt oftmals zum Ausschluss lesbischer Paare von einer reproduktionsmedizinischen Behandlung. Wenige Kliniken werben auf ihren Webseiten offen mit der Behandlung lesbischer Paare. Einige Reproduktionszentren bieten ihre Dienste zwar an, machen dies jedoch nicht öffentlich sichtbar. Es lohnt also, bei Kliniken/Samenbanken nachzufragen oder in einen Erfahrungsaustausch mit Lesben- und

Kinderwunsch- oder lokalen Eltern-Kind-Gruppen für Regenbogenfamilien zu gehen. Zum Teil müssen lesbische Paare mit höheren Preisen als heterosexuelle rechnen. Alternativen zur Behandlung in Deutschland sind ausländische Samenbanken und Kliniken, insbesondere in Dänemark oder den Niederlanden. Seit einigen Jahren gibt es auch die Option, sich das Spermium von dänischen Samenbanken per Versand im Stickstoffbehälter oder auf Trockeneis nach Hause liefern zu lassen. Das Spermium kann im Anschluss selbst inseminiert werden.

Neben den Richtlinien der Landesärztekammern ist auch das Embryonenschutzgesetz relevant, das die zulässigen Reproduktionstechnologien regelt. Die Verfahren der Eizellspende und der Leihmutterchaft sind in Deutschland derzeit verboten. Hier zeichnen sich bislang keine Veränderungen ab. Diese Dienste können nur im Ausland in Anspruch genommen werden.

Kostenübernahme für reproduktionsmedizinische Behandlungen

Auf eine anteilige Erstattung von Kosten für eine reproduktionsmedizinische Behandlung durch die gesetzlichen Krankenkassen haben lesbische Paare keinen Anspruch, ob verheiratet oder nicht. Dieser gilt nur bei Ehegatten (und in einigen Bundesländern auch bei unverheirateten) heterosexuellen Paaren, wenn ausschließlich Samenzellen und Eizellen der verheirateten (bzw. ggf. in Partnerschaft lebenden) Personen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft

genutzt werden. Die Erfahrung zeigt, dass private Krankenkassen bei lesbischen Paaren meist kulanter sind. Eine Anfrage lohnt. Die Kosten der Kinderwunschbehandlung können als „außergewöhnliche Belastung“ bei der Steuererklärung geltend gemacht werden.

Umwandlung von Lebenspartnerschaften in Ehen

Bestehende Lebenspartnerschaften können beim Standesamt nach vorheriger Anmeldung und Erscheinen beider PartnerInnen in Ehen umgewandelt werden.

Zusatzinfo Inter*/Trans*

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu einer dritten Option beim Geschlechtseintrag neben männlich und weiblich steht fest, dass der Gesetzgeber bis zum 31.12.2018 eine Neuregelung schaffen muss. Die genaue Veränderung des Personenstandsrechts und wie sie Eingang findet in das Familienrecht sowie weitere relevante Rechtsbereiche bleibt abzuwarten. Insbesondere für Inter*, aber ggf. auch für nicht-binäre Trans*-Personen könnten sich relevante Neuerungen ergeben, die geschlechtliche Selbstbestimmung auch im Bereich der Elternschaft verwirklichen (bspw. die Anerkennung als Elternteil statt „Mutter“ oder „Vater“).

Ergänzende Anschriften

rubicon e.V.

Arbeitsbereich Regenbogenfamilien

Das rubicon wendet sich mit seinem Beratungsangebot an Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans*, Inter* und Queers mit Kindern oder Kinderwunsch, unterstützt die Vernetzung der Kölner Regenbogenfamilien-gruppen und bietet Fortbildungen für familienbezogene Fachkräfte und Interessierte aus den Bereichen Bildung und Verwaltung an.

Kontakt:

rubicon e.V.

Rubensstraße 8-10, 50676 Köln

Telefon 0221-27 66 999-0

Mail info@rubicon-koeln.de

www.rubicon-koeln.de

AWO Familienberatungsstelle Fachstelle für Regenbogenfamilien in Düsseldorf

Die Fachstelle für Regenbogenfamilien in Düsseldorf bietet Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans*, Inter* und Queers mit Kindern oder Kinderwunsch Beratung. Bestehende Gruppenangebote werden von ihr unterstützt; Fortbildungen für familienbezogene Fachkräfte und Interessierte aus den Bereichen Bildung und Verwaltung werden angeboten.

Kontakt:

Fachstelle für Regenbogenfamilien in Düsseldorf

AWO Familienglobus gGmbH

Erziehungsberatungsstelle Eller

Schloßallee 12c, 40229 Düsseldorf

Telefon 0211-6 00 25-363

Mail vivian.donner@awo-duesseldorf.de

www.awo-duesseldorf.de

Rosa Strippe e.V. – Arbeitsbereich Regenbogenfamilien

Wir beraten Regenbogenfamilien und solche, die es werden wollen, zu unterschiedlichen Themen, wie Eingetragene Lebenspartnerschaften, Kinderwunsch und Möglichkeiten der Erfüllung des Kinderwunsches, Stiefkindadoption und bei Fragen, die die Erziehung der Kinder betreffen.

Kontakt:

Rosa Strippe e.V.

Kortumstraße 143, 44787 Bochum

Mail regenbogenfamilien@rosastrippe.net

oder info@rosastrippe.de

Bürotelefon 02 34-6 40 46 21

(Mo, Mi, Do 14-16 Uhr)

Beratungstelefon 0234-1 94 46

(Mo-Do 16-20 Uhr)

www.rosastrippe.de

Impressum

Herausgabe: LAG Lesben in NRW e.V.

www.lesben-nrw.de

www.lesben-nrw.de/regenbogenfamilien/